

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt am 03. Juni 2010 im Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte

Anwesend:

Vorsitzender
Wlecke, Torsten

Ausschussmitglieder
Blumenkamp, Jürgen
Lübbert, Bodo
Niemann, Heiner
Rosemann, Oliver
Schmidt, Elsbeth
Schnöckelborg, Martin
Westermeyer, Mathias
Wobbe, Friedhelm

Von der Verwaltung
Erste Gemeinderätin de Buhr-Deichsel, Sabine
Gemeindeamtsinspektor Dunkhorst, Alf

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 24.02.2010
4. Verwaltungsbericht
5. Planfeststellungsverfahren zum beabsichtigten Kiesabbau in der Ortschaft Hunteburg, Stellungnahme der Gemeinde Bohmte
6. Errichtung einer Biogasanlage durch die Fa. Rainbow Energy UG in der Ortschaft Hunteburg; Stellungnahme der Gemeinde Bohmte
7. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf-St. Hülfe; Stellungnahme der Gemeinde Bohmte
8. Steuerung von Tierhaltungsanlagen; Beschluss über die weitere Vorgehensweise
9. Legehennenfarm „Grüner Weg“, Kotmengen
10. Mitteilungen und Anfragen

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:23 Uhr

öffentlich

zu TOP 5) Planfeststellungsverfahren zum beabsichtigten Kiesabbau in der Ortschaft Hunteburg, Stellungnahme der Gemeinde Bohmte

Die Firma HKS – Hunteburger Kies + Sandwerk GmbH, Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees, hat den Antrag auf Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser und die Gewinnung von Kiessand bis zum Liegenden der Lagerstätte für einen Zeitraum von 30 Jahren gestellt. Die Firma HKS tritt damit in das Verfahren ein, welches von der Firma Wittfeld mit Durchführung des Scopingtermins am 14.03.2000 eingeleitet worden ist.

Der Landkreis Osnabrück als Planfeststellungsbehörde hat das Beteiligungsverfahren eingeleitet und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Beantragt ist der Betrieb eines Kieswerks mit Abbau aus dem Nassen für die Gewinnung und Aufbereitung von Kiessand in der Gemarkung Schwege, Flur 25.

Das Antragsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 70,6 ha, wobei auf einer Fläche von rd. 60,5 ha Kiessand abgebaut werden soll. Der Abbauperiodenzeitraum ist für 30 Jahre beantragt wobei eine Jahresproduktion von ca. 500.000 t Kiessand angestrebt werden.

Nach Beendigung des Abbaus ist im Zuge der Rekultivierung die Entwicklung eines nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gestalteten Sees von 54,7 ha Größe vorgesehen, der nach Beendigung des Kiesabbaus dem Naturschutz gewidmet werden soll.

Folgende öffentliche Belange wurden in den Antragsunterlagen u. a. berücksichtigt:

Natur- und Landschaftsschutz:

Hierzu ist ein landschaftspflegerischer Planungsbeitrag erstellt worden. Auf Grundlage des Kompensationsmodells des Landkreises Osnabrück wurde eine Engriffsbilanzierung durchgeführt.

Danach werden durch den geplanten Abbau Eingriffe mit einer Wertigkeit von insgesamt 120,04 Werteinheiten vorgenommen. Die Rekultivierung der Fläche mit dem See, sowie den dort weiter vorgesehenen Maßnahmen wie z. B. Baum- und Wallhecken erreichen einen Kompensationswert von 106,74 Werteinheiten.

Die bestehende Differenz soll durch Umwandlung eines 9,9 ha großen landwirtschaftlichen Maisackers, welcher im Bereich des Wirtschaftsweges Mittelwall/Bornbach liegt, zu mesophilem Grünland ausgeglichen werden, wodurch zusätzlich 15,84 Werteinheiten an Kompensation erreicht wird, so dass insgesamt einem Eingriffswert von 120,04 Werteinheiten ein Kompensationswert von 122,58 Werteinheiten gegenübersteht.

Darüber hinaus sollen 6 Nisthilfen für den Star, 4 für den Turmfalken, 2 für die Blaumeise und 6 für die Kohlmeise ausgebracht werden.

Hydrogeologie:

Um die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Abbaus zu ermitteln wurde ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um das Gutachten aus dem Jahre 2001, welches um aktuelle Daten und neuere Untersuchungsergebnisse ergänzt wurde.

Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Eine Gefährdung des nutzbaren Grundwasserdargebotes in den Einzugsgebieten der Wasserwerke Hunteburg und Stemwede-Dielingen ist von vornherein auszuschließen, da diese Wassergewinnungsanlagen nicht im Abstromgebiet der geplanten Abgrabung liegen.
- Im Oberstrom kommt es zu einer räumlich eng begrenzten Grundwasserabsenkung. Im Oberstrom beträgt diese rd. 0,50 m mit einer Reichweite von weniger als rd. 15,0 m. Im Unterstrom wird die Grundwasseraufhöhung nur geringfügig höher liegen. Hier wird empfohlen, um die ohnehin geringen Reichweiten und Maße der Grundwasserabsenkung im Ans-

trom zu reduzieren, eine Anschüttung der Unterwasserböschung zum Abstrom hin mit bindigem und gering wasserdurchlässigem Abraum vorzusehen.

- Eine Verschiebung der Grundwasserfließrichtung oder Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Oberflächengewässer und den Wasserhaushalt der Vegetation werden sich bei Einhaltung der in der Abbauplanung vorgesehenen Sicherheitsabstände nicht ergeben.
- Die Abgrabung wird zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Diese Verminderung wird mit einem Wert von 134.400 m³/a über der nach der erfolgten Abgrabung bestehenden bleibenden Wasserfläche von rd. 60 ha berechnet.

Insgesamt kommt das Gutachten damit zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Abgrabung bei gewissenhafter Einhaltung der branchentypischen Vorsichtsmaßnahmen und bei Durchführung der in der Abbauplanung dargestellten wasserbaulichen Maßnahmen keine signifikanten Gefährdungen oder ernsthaften nachteiligen Auswirkungen für den betrachteten Grundwasserkörper zu befürchten sind.

Verkehr:

Dazu wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Untersucht wurde dabei die Entwicklung der Verkehrsbelastungen auf den Landes- und Kreisstraßen und deren Aufnahmefähigkeit.

Die Prognosen und Berechnungen basieren auf einem Kiesabbau von bis zu 500.000 t/a und einem Torfabbau von 22.500 t/a, wobei ein Fassungsvermögen von 25 t/Lkw zugrunde gelegt worden ist. Der Kiesabbau würde dabei ein tägliches maximales Lkw-Aufkommen von 140 Lkw von und zum Kieswerk hervorrufen und der Torfabbau ein maximales Aufkommen von bis 900 Fahrten mit 40 t-Lkw vom Kieswerk und 900 Fahrten mit 15 t-Lkw zum Kieswerk pro Jahr, was ein tägliches Aufkommen von 20 Fahrten hin und zurück bedeutet.

Begutachtet wurden sowohl das auf Dammer Seite betroffene Straßennetz (L 76, L 846, K 278) als auch das Straßennetz in der Ortschaft Hunteburg (L 80, K 418).

Die Situation für das Straßennetz in der Ortschaft Hunteburg stellt sich wie folgt dar:

Die L 80 befahren 4.500 Kfz/Tag im Bereich des geplanten Kiesabbaus und bis zu ca. 7.000 Kfz/Tag im Ortskern. Der Schwerlastanteil wird mit über 16 % als sehr hoch beurteilt. Prognoseberechnungen für das Jahr 2020 ergaben eine Steigerung auf 5.000 Kfz im Bereich des Abbaubereiches und auf bis ca. 8.000 Kfz/Tag im Ortskern.

Die K 418 (Venner Straße) wurde im Rahmen einer 6-Std.-Zählung am 03. April 2008 erfasst und auf einen Tageswert von rd. 590 Kfz/Tag hochgerechnet wobei der Schwerlastverkehrsanteil knapp 13 % beträgt, was rd. 75 Lkw/Tag entspricht. Die Prognoseberechnung für 2020 ergab hier keine wesentlichen Belastungsveränderungen und wurde mit rd. 600 Kfz/Tag angegeben, wobei der Lkw-Anteil bei 80 Fahrten pro Tag liegt.

Zusätzlich ist noch das Lkw-Aufkommen durch den Abbau selbst hinzuzurechnen. Dies würde nach dem Gutachten einen Anstieg von 40 Lkw-Fahrten auf der L 80 im Abbaubereich ergeben, der sich aufteilt in 10 Lkw-Fahrten auf der K 418 und 30 Lkw-Fahrten auf der L 80 im Ortseingang Dammer Straße. Diese 30 Lkw-Fahrten würden sich wiederum an der Hauptstraße in 10 Lkw-Fahrten auf der L 79 in Richtung Schwagstorf und 20 Lkw-Fahrten auf der L 80 aufteilen.

Das Gutachten sagt hierzu aus, dass diese geringen Mehrverkehre unabhängig von der Überprüfung des vorhandenen Ausbaus noch verkraftet werden kann und zu keinen größeren Problemen und unverträglichen Verkehrssituationen führt.

In baulicher Hinsicht wurde im Bereich der L 80 auf Höhe des Abbaubereiches ein Linksabbiegestreifen aus Leistungsfähigkeitsgründen zwar nicht als erforderlich angesehen, aufgrund der Bedeutung der L 80 im Straßennetz und der daraus resultierenden Straßenkategorie ist ein

Linksabbiegestreifen mit offener Einleitung anzuordnen, wobei der Aufstellbereich mindestens 20 m lang ausgebildet werden soll.

Bei der K 418 wurde festgestellt, dass sie für den Bereich von der Dammer Straße bis zum Bramscher Weg eine Querschnittsbreite von 5,0 m aufweist und von Baumreihen auf unbefestigten Seitenstreifen gesäumt wird. Bei einem Fahrzeugaufkommen von bis zu 2.500 Kfz/Tag weist die Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil: Querschnitt (RAS-Q 96) den Regelquerschnitt RQ 7,5 als einsetzbar aus, wobei eine Fahrbahnbreite von 5,5 m diesem Regelquerschnitt entspricht.

Die Verkehrszahlen an der K 418 liegen auch in der Prognose für 2020 unter 1.000 Kfz/Tag, so dass dieser Regelquerschnitt grundsätzlich in Betracht kommt.

Daneben ist allerdings auch der Schwerlastverkehr als entscheidendes Kriterium zu berücksichtigen. Dieser soll laut RAS-Q) bei maximal 60 Fz/Tag liegen. Bei der K 278 auf dem Gebiet der Stadt Damme ist dieser Wert mit 120 Fz/Tag deutlich überschritten und auf der K 418 mit rd. 75 Fz/Tag bereits heute überschritten. Das Gutachten stuft die heutige Überschreitung auf der K 418 als gering ein, was ebenso für die Prognose 2020 unter Hinzurechnung der Fahrten des Kiesabbaus mit dann 90 Fz/Tag gesehen wird.

Im Vergleich zu den Belastungen auf der K 278 ist diese Einschätzung durchaus nachvollziehbar. In Bezug auf den Wert von 60 Fz/Tag liegt die Belastung aber bereits heute um rd 25 % darüber und wird sich gemäß der Prognose im Jahre 2020 unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens aus dem Abbaugelände auf rd. 40 % steigern. Diese Überschreitungen können nicht mehr als gering eingestuft werden.

Berücksichtigt man darüber hinaus, dass die Fahrbahnbreite auf der Venner Straße mit 5,0 m auch noch unter der im Regelquerschnitt 7,5 genannten Breite von 5,5 m liegt, was zu einem Ausweichen von Lkw bei Begegnung auf den unbefestigten Seitenstreifen führt, kann die Situation im Bereich der Venner Straße nicht mehr, wie im Gutachten dargestellt, als ausreichend angesehen werden.

In Bezug auf die L 80 in Richtung Hunteburg kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Verkehrs von über 1.000 Lkw/Tag am innerörtlichen Knotenpunkt Hauptstraße / Dammer Straße die Mehrbelastung von 30 Lkw/Tag kaum noch ins Gewicht fällt.

Das Gutachten stellt demzufolge keine Probleme in Bezug auf den zukünftigen Mehrverkehr fest, gibt aber folgende Vorgaben bzw. Empfehlungen ab:

Vorgabe:

Ein Linksabbiegestreifen auf der L 80 im Bereich des Abbaugeländes ist vorzusehen.

Empfehlungen:

Der in der Landesplanung vorgesehene Radweg entlang der L 80 sollte kurzfristig vom Land gebaut werden. Unabhängig vom Kiesabbau sollten die geplanten Maßnahmen der Stadt Damme und der Gemeinde Bohmte zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in den vorhandenen Straßen und Knoten im Untersuchungsbereich umgesetzt werden.

Das Gutachten weist darüber hinaus noch darauf hin, dass die Möglichkeit von Verkehrsverlagerungen aufgrund des neuen Kieswerks besteht, welche zu einer geringen Entlastung führen kann.

In Bezug auf das Verkehrsgutachten ist folgendes festzustellen:

Die Einschätzung der Belastung auf der K 418 ist aufgrund der Unterschreitung der erforderlichen Fahrbahnbreite von 5,5 m und der bereits heute bestehenden Überschreitung des Schwerlastverkehrs um rd. 25 % bezogen auf die 60 Fz/Tag als falsch anzusehen, da der Aus-

bauzustand eindeutig nicht dem Anforderungsprofil entspricht und somit nicht als gerade noch verträglich einzustufen ist.

Des Weiteren geht die Verkehrsuntersuchung davon aus, dass die aufgezeigten Verkehrsströme während der gesamten Abbauphase von 30 Jahren konstant bleibt, d. h. rd. 80 % des Schwerlastverkehrs in Richtung Damme führt und rd. 20 % in Richtung Hunteburg. Es werden keine Aussagen getroffen, wie sich die Verkehrsströme entwickeln, wenn sich der Absatzmarkt wie er in Abb. 7, S. 32 des Erläuterungsberichtes, dargestellt ist verändert, indem z. B. die Abnahme in Richtung Cloppenburg entfällt. Dies könnte dann zu einem Anstieg der verkehrlichen Belastung im Bereich Hunteburg führen. In welchem Ausmaße und mit welchen Folgen ist im Gutachten nicht berücksichtigt worden bzw. nicht darauf eingegangen worden.

Die verkehrlichen Belastungen in der Ortschaft Hunteburg sind bereits sehr hoch, was den Schwerlastverkehrsanteil betrifft. Innerörtlich sind entlang der L 80 Dammer Straße noch keine Radwege vorhanden. Gleiches gilt für die K 418 Venner Straße. Die Tatsache, dass in den betroffenen Straßen zwei Kindergärten und die Grund- und Hauptschule ansässig sind, erschwert die Situation zusätzlich. Mit der Steigerung des Schwerlastverkehrs steigt auch das Risiko für die schwächsten Verkehrsteilnehmer. Das Verkehrsgutachten selbst kommt zu der Empfehlung, dass der Radweg entlang der Dammer Straße auch zur Sicherheit des Schülerverkehrs kurzfristig gebaut werden sollte.

Letztlich bleibt zu befürchten, dass die ohnehin höchst angespannte Verkehrssituation in der Ortschaft Hunteburg sich insbesondere mit Blick auf den Schwerlastverkehr durch den beabsichtigten Kiesabbau weiter verschärft. Aus verkehrlicher Sicht sollte daher die Forderung aufgestellt werden, dass die Radwege entlang der Dammer Straße und insgesamt der Ortsdurchfahrten, die im Übrigen im Rahmen der Dorferneuerung Hunteburg als wesentlicher Bestandteil vorgesehen sind, gebaut werden.

Darüber hinaus wird gefordert, dass die im Erläuterungsbericht auf S. 32 angesprochenen Alternativen, Abtransport über das Gleis der VLO GmbH, Abfrachtung per Schiff über den Hafen Bohmte, zunächst zu prüfen sind, da diese Alternativen eine deutliche Entlastung der Verkehrssituation bedeuten und auch aus ökologischer Sicht zu befürworten sind.

Schall:

Um die Auswirkungen des Kiesabbaus zu ermitteln wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Die Untersuchung hat sowohl die Emissionen aus dem Gewerbelärm als auch aus dem Verkehrslärm zum Inhalt.

Hinsichtlich des Gewerbelärms wurden die jeweiligen potenziellen Lärm verursachenden Maschinen und Anlagen untersucht und die Immissionen auf die umliegenden Wohnhäuser berechnet. Als Grenzwerte wurden die Werte für Kern-, Dorf und Mischgebiete angesetzt. Diese liegen bei tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Als Maximalpegel, die an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auftreten dürfen, gelten tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A). Dies betrifft einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte um tags nicht mehr als 30 dB(A) und nachts 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei allen untersuchten Szenarien die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Dabei wurde bei den Berechnungen der jeweils ungünstigste Fall angenommen, so dass Änderungen zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen würden.

Für den Bereich der Ortschaft Hunteburg wurde durch den Kiesabbau eine Erhöhung der Lärmpegel um maximal 0,2 dB(A) ermittelt.

Staub:

Hinsichtlich der PM₁₀-Staubbelastung (Schwebstaub) wurde die Einhaltung der Grenzwerte berechnet.

Zunächst wurde eine Überschreitung der Irrelevanzgrenze für reine Zusatzbelastung (ohne die bestehende Vorbelastung) von 1,2 Mikrogramm pro m³ überprüft. Hier wurde festgestellt, dass an dem Wohnhaus Dammer Straße 46 dieser Wert mit 1,8 Mikrogramm pro m³ Luft überschritten wird. Bei den weiteren Wohnhäusern wird die Irrelevanzgrenze eingehalten.

Aufgrund der Überschreitung der Irrelevanzgrenze wurde die Gesamtbelastung - bestehend aus der Vorbelastung und der durch die Anlage ausgehenden Zusatzbelastung – ermittelt. Hier müssen die Grenzwerte von 40 Mikrogramm pro m³ als Jahresmittelwert und 50 Mikrogramm pro m³ als Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes innerhalb eines Jahres eingehalten werden. Als Schwellenwert für die Überschreitungshäufigkeit gilt ein Wert von 35 Tagen.

Der höchste Tagesmittelwert, der im Jahresverlauf bis zu 35 Überschreitungen aufweist liegt bei 3,6 Mikrogramm pro m³, somit weit unter dem zulässigen Grenzwert. Die Anzahl der Tage, welche den Wert von 50 Mikrogramm pro m³ im Jahr überschreiten wurde mit 3 Tagen ermittelt.

Hinsichtlich des Staubniederschlages (nicht gefährdender Staub) liegt der Immissionsgrenzwert bei 0,35 g/(m²*d). Die Irrelevanzgrenze liegt hier bei 0,0105 g/m²*d). Ermittelt wurde ein Wert von 0,006 g/(m²*d) als Zusatzbelastung. Dieser Wert liegt unterhalb der Irrelevanzgrenze.

Das Gutachten kommt somit zu dem Schluss, dass keine Anhaltspunkte gegeben sind, wonach der Schutz vor Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Belästigungen im Sinne der TA Luft nicht gewährleistet ist.

Umweltverträglichkeitsstudie:

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erarbeitet, in welcher der Bestand der im UVPG genannten Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen erfasst und die voraussichtlichen Vorhabenswirkungen benannt wurden.

Bei der Beurteilung wurden die Vorhabensvariante und die Nullvariante (ohne Kiesabbaugebiet) gegenübergestellt.

Die UVS kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

Im Bereich Boden entstehen bei beiden Varianten keine erheblichen Beeinträchtigungen, da bei der Vorhabensvariante zwar der Niedermoorboden entfernt wird, dafür aber im Gegensatz zu der Nullvariante keine weitere intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung mehr erfolgt.

Beim Schutzgut Wasser können keine wesentlichen Konflikte abgeleitet werden. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch das Vorhaben verändert, allerdings ist dies mengenmäßig schwer zu quantifizieren, da durch die zukünftige Wasserfläche eine erleichterte Verdunstung erfolgt, im Gegenzug aber durch den Wegfall von Entwässerungsgräben ein Teil des Oberflächenwassers im See zwischengespeichert wird, was der grundwasserzehrenden Verdunstung entgegenwirkt. Im schlechtesten Fall würde ein Grundwasserneubildungsverlust von ca. 134.400 m³/a auftreten.

Beim Schutzgut Pflanzen wird darauf hingewiesen, dass durch die Entfernung von Vegetationsbeständen Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Rekultivierungskonzept sogar zu teilweisen Verbesserungen der Vegetationsbedingungen führen, wobei ein Kompensationsbedarf bestehen bleibt, der im landschaftspflegerischen Begleitplan über eine 9,9 ha große Ersatzfläche ausgeglichen wird. Bei der Nullvariante würde die gegenwärtige verarmte Agrarlandschaft bestehen bleiben, wobei eine Entwicklung entsprechend der im Landschaftsplan formulierten Ziele angebracht wäre.

Für die Tiere entstehen durch die Anlage der Abbaufäche Lebensraumverluste, die erhebliche Beeinträchtigungen bewirken und auszugleichen sind. Hierunter fällt u. a. die Entfernung von Brutbiotopen für heckenbrütende Vögel und Offenlandarten. Durch das Rekultivierungskonzept

wird eine Verbesserung der Bedingungen für die Tierwelt (z. B. Vögel, Amphibien, Fische, Wasserinsekten) erreicht, die aber die Lebensraumverluste nicht vollständig kompensieren können, so dass hier zusätzliche Maßnahmen vorgesehen werden. Bei der Nullvariante würden die Heckenbrüter zukünftig weiter begünstigt werden, allerdings entfallen die Verbesserungen für die anderen Arten.

Das Schutzgut Luft wird durch den Betrieb der Kiesgewinnungsanlagen und des Transportverkehrs aufgrund der entstehenden Schadstoffemissionen beeinträchtigt. Aufgrund des geringen Ausmaßes werden diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

Das Schutzgut Klima wird in beiden Varianten nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die Seefläche kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Verdunstung, was eine Erhöhung der Nebelhäufigkeit und –masse zur Folge haben kann. Andererseits erhöht sich auch der sommerliche Abkühlungseffekt.

Die Landschaft wird durch die Anlage des Sees in seiner Vielfalt erhöht, wobei dieses entstehende Gewässer als untypisch für den betroffenen Naturraum anzusehen ist. Die im Rekultivierungskonzept geplanten Maßnahmen können den Verlust der lebensraumtypischen Grünländer nicht ausgleichen. Während des Abbaus wirken die Betriebsanlagen als störende Landschaftselemente.

Der Mensch wird durch die Schadstoff- und Lärmemissionen der Betriebsanlagen und des Verkehrs beeinträchtigt. Diese Emissionen werden aber als nicht erheblich eingestuft.

FFH-Verträglichkeitsstudie:

Die Verträglichkeitsstudie untersucht die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet 3415-401 „Dümmer“. Der Abstand beträgt 1,5 km vom Abbaugbiet zum Schutzgebiet.

Die Studie kommt zu der Beurteilung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind und der Kiesabbau im Sinne von Artikel 6 der FFH-Richtlinie mit den Zielen von Natura 2000 verträglich ist.

Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung:

Diese Untersuchung beinhaltet die Erfassung ggf. betroffener europäischer Vogelarten und das mögliche Vorhandensein von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung des Kiesabbaus und den geplanten Ersatzmaßnahmen.

Folgende Vogelarten können betroffen sein:

Baumpieper, Kiebitz, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Star, Turmfalke, Turteltaube, Wiesenpieper.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Pflanzung von Hecken und Gehölzen entlang de Nordufers des Sees
- Anlage eines Sicherungsdammes am Ostufer und an Teilen des Nord- und Südufers mit Magergrünland
- Anlage eines Grabens an der seeabgewandten Seite des Sicherungsdammes im Süden des Abbaugbietes
- Modellierung von Landflächen im Anschluss an Flachwasserbereich mit temporär wasserführenden Senken und Sukzessionsflächen, erforderlichenfalls Lenkung der Sukzession
- Umwandlung von Acker in artenreiches, gebietstypisches Grünland auf insgesamt 9,9 ha
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel

Mit diesen Maßnahmen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die ökologischen Funktionen aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten, die von den Vorhabenswirkungen erheblich betroffen sein könnten, im räumlichen Zusammenhang weiter-

hin erfüllt werden und dadurch das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

In einem Informationsgespräch am 18. Mai 2010, zu der die Vorsitzenden der im Rat der Gemeinde Bohmte vertretenen Fraktionen sowie die Vorsitzenden des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt und des Wege- und Verkehrsausschusses eingeladen waren, wurde die Planung noch einmal durch Vertreterinnen und Vertreter der Firma HKS – Hunteburger Kies + Sandwerke vorgestellt. Die Unterlagen, die in diesem Gespräch vorgestellt wurden, liegen der Vorlage bei.

Von Seiten der Fa. HKS wurde in diesem Gespräch auf Nachfrage der Verwaltung deutlich gemacht, dass die Fa. HKS für den Fall, dass die Gemeinde Bohmte die in Ihrem Eigentum stehenden Flächen nicht veräußert, eine Enteignung nicht als Möglichkeit in Betracht gezogen wird. Vielmehr suche man eine einvernehmliche Lösung. Aufgrund der Lage der gemeindlichen Flächen, die mittig im Abbaugelände verlaufen, würde eine Verwirklichung des Vorhabens ohne diese Flächen wohl nicht erfolgen. Auf dieser Grundlage sollte im Rahmen der Stellungnahme eine abschließende Erklärung der Gemeinde Bohmte zur Abgabe der Flächen erfolgen.

Die Firma HKS wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zwischenzeitlich abgeschlossenen Verträge so formuliert sind, dass die Wirksamkeit u. a. davon abhängt, dass zu allen im Vorhabengebiet liegenden Fläche eine vertragliche Regelung gefunden wird.

Aus Sicht der Firma HKS wurden darüber hinaus die positiven Effekte aufgezeigt, die von einer Ansiedlung des Kiesabbaus im Bereich Schwege ausgehen. Dies sind zum einen Beschäftigungsimpulse, die direkt durch ca. 9 – 12 Beschäftigte im Kieswerk erfolgen, aber auch indirekt durch Speditionen/Transportgewerbe, Gaststätten/Restaurants, Werkstätten, Schlossereien, Zulieferbetriebe für Anlagenbau und Instandhaltung, Kfz-Werkstätten, Reinigungsunternehmen, Garten- und Landschaftsbauer, Landhandel, allgemeine Instandhaltung, etc. Zum anderen würden weitere Finanzmittel in die Region fließen, welche zum einen durch die Gewerbesteuer der Gemeinde Bohmte zufließen und zum anderen durch die Kaufpreise für den Flächenerwerb (7,20 Mio. €), welche von den Flächeneigentümern wieder in der Region investiert werden können.

Über die Höhe der Gewerbesteuer lassen sich gegenwärtig noch keine genauen Angaben machen, da dies u. a. davon abhängt, wie die HKS steuerlich in der Unternehmensgruppe der Holmans GmbH behandelt wird.

Auf Nachfrage wurde zudem erklärt, dass ein Transportbetonwerk nicht vorgesehen und auch zukünftig nicht beabsichtigt ist, da dies zu einer Konkurrenz mit den Kunden führen würde.

In der anschließenden Diskussion wird von Herrn Schnöckelborg erläutert, dass eine Umsetzung der in der Dorferneuerungsplanung Hunteburg vorgesehenen Maßnahmen entlang der Ortsdurchfahrtsstraßen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit mit sich bringt, und ein Verkauf nur dann erfolgen kann, wenn vorher diese Maßnahmen abgeschlossen worden sind. Ansonsten würde ein Verkauf der gemeindeeigenen Flächen nicht erfolgen.

Frau Schmidt machte deutlich, dass ein Kiesabbau in Hunteburg nicht gewünscht ist und demzufolge auch kein Verkauf der gemeindeeigenen Flächen erfolgen darf.

Der Ausschuss Planen, Bauen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgende Stellungnahme zu dem geplanten Kiesabbau in Hunteburg abzugeben:

1.) Die gutachterliche Einschätzung der Belastung auf der K 418 ist aufgrund der Unterschreitung der erforderlichen Fahrbahnbreite von 5,5 m und der bereits heute bestehenden Überschreitung des Schwerlastverkehrs um rd. 25 % bezogen auf 60 Fz/Tag als falsch anzusehen,

da der Ausbauzustand eindeutig nicht dem Anforderungsprofil entspricht und somit nicht als gerade noch verträglich einzustufen ist. Zudem würde entsprechend der Prognose für 2020 der Schwerlastverkehr auf der K 418 auf 90 Fz/Tag steigen, was einer Überschreitung der 60 Fz/Tag um 40 % entspricht. Ein Abbau vor einem entsprechenden Ausbau der Kreisstraße sollte daher nicht zugelassen werden.

Des Weiteren geht die Verkehrsuntersuchung davon aus, dass die aufgezeigten Verkehrsströme während der gesamten Abbauphase von 30 Jahren konstant bleibt, d. h. rd. 80 % des Schwerlastverkehrs in Richtung Damme führt und rd. 20 % in Richtung Hunteburg. Es werden keine Aussagen getroffen, wie sich die Verkehrsströme entwickeln, wenn sich der Absatzmarkt wie er in Abb. 7, S. 32 des Erläuterungsberichtes, dargestellt ist verändert, indem z. B. die Abnahme in Richtung Cloppenburg entfällt. Dies könnte dann zu einem Anstieg der verkehrlichen Belastung im Bereich Hunteburg führen. In welchem Ausmaße und mit welchen Folgen ist, im Gutachten nicht berücksichtigt.

Die verkehrlichen Belastungen in der Ortschaft Hunteburg sind bereits sehr hoch, was den Schwerlastverkehrsanteil betrifft. Innerörtlich sind entlang der L 80 Dammer Straße noch keine Radwege vorhanden. Gleiches gilt für die K 418 Venner Straße. Die Tatsache, dass in den betroffenen Straßen zwei Kindergärten und die Grund- und Hauptschule ansässig sind, erschwert die Situation zusätzlich. Mit der Steigerung des Schwerlastverkehrs auf dieser Straße steigt demzufolge auch das Risiko für die schwächsten Verkehrsteilnehmer. Das Verkehrsgutachten selbst kommt zu der Empfehlung, dass der Radweg entlang der Dammer Straße auch zur Sicherheit des Schülerverkehrs kurzfristig gebaut werden sollte.

Die Gemeinde Bohmte ist in Kenntnis des hohen Schwerlastverkehrsanteils seit Jahren bemüht, die Belastungen für die Ortschaft Hunteburg zu vermindern. Zum einen wurde bereits im Jahre 2004 in der Dorferneuerungsplanung das Ziel formuliert, die Ortsdurchfahrten neu zu gestalten und dabei auch die Anlegung von Radwegen vorgesehen. Dieses Ziel, dem mit die höchste Priorität eingeräumt worden ist, konnte bisher nicht umgesetzt werden, weil die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt werden konnte.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Bohmte im Jahre 2006 durch eine eigene Verkehrsuntersuchung festgestellt, dass der Schwerlastverkehr auf der L 80 bereits zum damaligen Zeitpunkt einen Anteil von 18 % hatte bei einem Aufkommen von über 4.000 Fahrzeugen. Bereits dieses Aufkommen führt in der Ortschaft zu sehr starken Beeinträchtigungen der anliegenden öffentlichen Einrichtungen, Geschäften und Wohnhäusern. Eine nunmehr vorgesehene Steigerung des Schwerlastverkehrs durch den Kiesabbau würde eine zusätzliche Verschärfung der Situation bedeuten, die so nicht hingenommen werden kann. Die Gemeinde Bohmte fordert daher, dass vor Beginn eines Kiesabbaus die in der Dorferneuerungsplanung festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 9/Nein 0/Enthaltungen 0

2.)

Die SPD-Fraktion beantragt folgenden Beschluss zu fassen:
Ein Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 4/Nein 5/Enthaltungen 0

Die CDU-Fraktion beantragt folgenden Beschluss zu fassen:

Da die ohnehin schon sehr problematische und belastende Verkehrssituation durch einen möglichen Abbau des Kiesvorkommens noch weiter verschärft werden würde, sollen die im Plangebiet liegenden Grundstücke der Gemeinde Bohmte nur dann an die Antragstellerin des Verfahrens, die Holmans-Gruppe, veräußert werden, wenn die unter Punkt 1) von der Gemeinde geforderte Umsetzung der in der Dorferneuerungsplanung vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 5/Nein 4/Enthaltung 0

Sabine de Buhr-Deichsel
Erste Gemeinderätin

Torsten Wlecke
Ausschussvorsitzender

Alf Dunkhorst
Protokollführer